

Antrag nothwendig sei. Bittau ist eine so außerordentlich bevölkerte Stadt mit deren Umgegend, und ich glaube, es wäre an der Zeit, daß dieser Antrag berücksichtigt werde. Es ist übrigens soviel darüber gesprochen worden, daß ein Theil des Landes so viel Nachtheile erleiden würde, wenn der Salzpreis gleich gestellt würde. Dem kann ich aber durchaus nicht beistimmen, denn was ist nicht schon Alles in dieser Kammer abgeändert worden? Soll nun nichts mehr abgeändert werden? Sollen wir nun, von nun an bei dem Allen stehn bleiben, was bisher gegolten hat? Man denke nur an die Brantweinsteuer. Nun ich glaube, dies ist mit zur Besteuerung zu rechnen, und sollen die Besteuerungsverhältnisse im Lande sich gleich gestalten, so gehört dazu gewiß auch dieses, daß viele, die jetzt wenig Steuer zahlen, in der Zukunft bedeutend mehr zahlen werden, und so auch umgedreht.

Präsident D. Haase: Der Abg. Scholze beantragt also, daß zu den Salzniederlagen, welche §. 5 aufgeführt sind, auch Bittau möge mit aufgenommen werden. Ich frage daher die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstütze? Es scheint das Amendement nicht hinlänglich unterstützt zu sein.

Abg. Scholze: Ich habe es aber schon bei der allgemeinen Berathung angekündigt.

Präsident D. Haase: Wenn der Abgeordnete dies versichert, so scheint das Bedenken erledigt.

Abg. Sahrer v. Sahr: So gut wie Bittau aufgenommen werden soll, würden noch eine Menge Städte, welche mir nicht sogleich vorschweben, aufzunehmen sein, z. B. Adorf, Johannegeorgenstadt; diese haben dasselbe Recht wie Bittau.

Abg. Scholze: Ich will dadurch Niemandem einen Antrag abschneiden, aber das erlaube ich mir zu bemerken, daß vor allen andern Städten Bittau mit aufzunehmen sei, weil die genannten Städte nicht so weit entfernt sind, und vielleicht auch die Umgegend nicht so volkreich.

Abg. v. Thielau: Wenn es auf die Unterstützung des Antrags ankommt, so unterstütze ich denselben auch des Principis wegen, weil nach meiner Ansicht jeder Ort das Recht hat, darauf anzutragen, daß in ihm eine Salzniederlage gehalten werde, so lange man nicht einen gleichen Preis feststellt.

Abg. Schwabe: Wenn einmal auf die Vermehrung der Salzniederlagen angetragen würde, da müßte ich denn doch auch für Döbeln bitten, das 7 Meilen weit sein Salz aus Leipzig erholt und Bittau ist, wenn ich nicht irre, vielleicht nur 3 Meilen von Bauhen entfernt. Ich würde also darauf antragen, daß auch Döbeln mit hinzugefügt würde, zumal es eine sehr bevölkerte Stadt inmitten einer höchst fruchtbaren Gegend ist.

Abg. Scholze: Ich habe zu berichtigen, daß Bittau 6 Meilen von Bauhen entfernt ist.

Abg. Sachse: Ich muß bemerken, daß 3, 4, 6 Orte

anzugeben sein würden, für welche ein gleicher Anspruch auf eine Niederlage zu machen wäre. Was die Behauptung betrifft, daß es unrecht sei, wenn von der Niederlage entferntere Orte das Salz theurer bezahlen müssen, so entgegne ich, daß man wenigstens die Oberlausitz ausnehmen müsse. Dort ist der Preis zu 4 Thlr. gestellt, das Regal beträgt ohngefähr 1 Thlr. 8 gr., also würde dort ohne diesen Aufschlag der Scheffel für 2 Thlr. 16 gr. zu haben sein, wenn die Fuhrlohne dabei in Anschlag gebracht werden. Ich bezweifle, ob die Oberlausitz von irgend einer andern Seite gutes Salz wohlfeiler, als für 2 Thlr. 16 gr. erkaufen kann. Was aber beweist dies anders, als daß es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man diejenigen, welche den Salzquellen näher liegen, mit einer neuen Abgabe belasten wolle, denn eine neue Abgabe folgt daraus, die 85,000 Thlr., welche fehlen würden, wenn das Deputationsgutachten durchginge, müßten auf eine andere Art aufgebracht werden, folglich müssen die näher gelegenen Theile des Landes die entfernteren mit übertragen, müßten das Salzfuhrlohn für die Oberlausitz bezahlen.

Staatsminister v. Beschau: Das Ministerium hat sich aus alledem, was in der geehrten Kammer über diesen Gegenstand gesprochen worden, und aus dem, was im Deputationsberichte enthalten ist, nicht überzeugen können, daß es eine andre zweckmäßigere, auf das bisherige Herkommen, und zugleich auf das Recht begründetere Einrichtung geben könne, als diejenige, welche in der Gesetzbvorlage enthalten ist. Es ist vielfach bemerkt worden, es sei das eine ungleiche Abgabe, wenn man es überhaupt eine Abgabe nennen kann. Dem muß ich aber, zumal wie dies Gesetz jetzt vorliegt, durchaus widersprechen. Der Zuschlag, welchen die Regierung als Regalitätsnutzung nimmt, ist überall derselbe, und die Verhältnisse haben sich nunmehr, nachdem Jedem gestattet ist, aus der Niederlage zu holen, aus welcher er will, viel anders gestaltet, als früher. Es konnte früher eine Ungleichheit genannt werden, daß man die Fuhrlohne in den verschiedenen Niederlagen, zum Preise schlug, da Jeder gezwungen war, das Salz gerade aus dieser Niederlage zu holen. Jetzt wird jedoch Jedem frei stehen, seinen Bedarf aus Leipzig zu holen und die Staatsregierung tritt nur vermittelnd hinzu, wenn sie sagt, es ist das Salz mit Vergütung des Fuhrlohns auch anderwärts zu beziehen, Jeder, dem es convenirt, wird sein Salz zu einem ganz gleichen Preise von 3 Thlr. 6 gr. aus der Niederlage zu Leipzig holen können. Die Regierung hätte dem gemachten Einwände gleich begegnen können, wenn sie geglaubt hätte, daß der Gegenstand eine so ausführliche Discussion veranlassen könne. Es dürfte nur die Fassung der §. so sein: „das Salz ist überall zu gleichem Preise von 3 Thlr. 6 gr. in der Niederlage zu Leipzig zu beziehen.“ Die Niederlage zu Leipzig tritt an die Stelle der Coctur, sowie es in frühern Zeiten der Fall war, und in der Verordnung wäre festzusetzen gewesen, daß, wer seinen Salzbedarf aus einer andern Niederlage beziehen wolle, sich nur noch der Vergütung der Fuhrlohne zu unterwerfen habe. In Beziehung auf den vom geehrten Abg. v. Planitz hervorgehobenen Umstand, daß der Ver-